

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

## Dätgen

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Dätgen  
Gemeindekennziffer: 01058038  
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor  
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Telefon: 04392 / 401-130  
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de  
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte von Schleswig-Holstein außerhalb von Ballungsgebieten. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Die Gemeinde ist über die A 7 Abfahrt Bordesholm und über die L 49 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Ortslage wird vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. An der östlichen Ortsausfahrt der L 49 ist ein Gewerbegebiet entstanden. Eine Erweiterung in Richtung A 7 wird derzeit vorgenommen. Unmittelbar vor dem Autobahnkreuz ist ein Autohof fertiggestellt.

Auf einer Fläche von 10,61 qkm leben 589 Einwohner in 250 Wohnungen.

Durch das Gemeindegebiet führen in einer Länge von 6,5 km die A 7 und die A 215, mit einem Verkehrsaufkommen über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Die A 7 erstreckt sich in einem Bogen östlich und nördlich der Ortslage. Die Ortslage wird durchschnitten von der L 49, die unter 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr befahren wird und daher nicht in der Lärmkartierung aufgeführt ist.

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	20
über 55 bis 60	70	über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	20	über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0	über 70	0
über 75	0		
Summe	90	Summe	20

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	5,159	41	0	0
über 65	1,497	0	0	0
über 75	0,437	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

20 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen bis 65 dB(A) ausgesetzt;  
70 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen bis 60 dB(A) ausgesetzt und  
20 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen bis 55 dB(A) ausgesetzt.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Dätgen bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Außenbereichsgrundstück Viehörn 3.

Verbesserungsbedürftige Situationen infolge der A 7 liegen in folgenden Bereichen vor:

Außenbereichsgrundstücke Langwedeler Weg 21 u. 23,

Wilhelmshöhe 3.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Das östlich der Ortslage ausgewiesene Gewerbegebiet wird erweitert. Durch weitere Hochbauten wird die Lärmeinwirkung auf die Gemeinde in der Ortslage noch mehr gemindert.

Der LBV hat im Zuge einer lärmtechnischen Untersuchung (LTU) die Bereiche von Schüll-dorf bis Dätgen untersucht. Für die betroffenen Objekte, insbesondere Wilhelmshöhe, sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Weitere Gewerbegebiete sollen möglichst östlich der Ortslage, nördlich und südlich der L 49, ausgewiesen werden und damit zur Lärmabschirmung der Ortslage gegen die A 7 beitragen.

Bei Deckenerneuerungen auf der A 7 sind lärmindernde Deckschichten (-2 dB(A)-Decken) zu verwenden.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständige Behörde wird um Einzelfallprüfung gebeten, ob unter den Voraussetzungen der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden kann.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Von der Festlegung ruhiger Gebiete wird vorläufig abgesehen, weil mit Ausnahme der Lärmbelastung durch die A 7 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz des übrigen Gemeindegebiets vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist. Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A 7 hat die Gemeinde keinen Einfluss.

#### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Die in 3.2 und 3.3 aufgeführten Maßnahmen können die Lärmprobleme für bis zu 40 Personen reduzieren.

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am ....

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom .... bis ....

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** .... €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** .... €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

**am: .....**

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**am ....**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Dätgen, den

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/ey/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)